

Hinweise für Hundehalter

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Hundehalter,

immer wieder treten in den Gemeinden des Landkreises Günzburg Probleme mit bestimmten Hunden auf.

Dies ist für das Landratsamt Günzburg Anlass genug Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen zu geben, die von Hundehaltern beachtet werden sollten.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es im Landkreis Günzburg allen Hundehaltern gestattet ist, ihre Tiere frei laufen zu lassen.

Jedoch haben immer mehr Kommunen durch Verordnung eine Leinenpflicht innerhalb dem Gemeindegebiet erlassen.

Eingeschränkt wird das freie laufen lassen von Hunden durch folgende gesetzlichen Vorgaben:

Jagdrecht:

Nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen (Art.56 Abs.2 Nr.9 Bayer. Jagdgesetz) dürfen Hunde in einem Jagdrevier nicht unbeaufsichtigt frei laufen. Der Hund muss sich im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundehalters bzw. der Aufsichtsperson befinden.



Wenn sich Hunde außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Halters befinden, ist der Jagdschutzberechtigte (Jäger) befugt den Hund zu töten, wenn der Hund wildert. Ein Hund wildert dann, wenn er erkennbar dem Wild nachstellt und dieses gefährden könnte.

Naturschutz:

Während der Brut- und Setzzeiten (April - Juni) sollten Hunde in der freien Natur nur an der Leine ausgeführt werden. Dadurch kann vermieden werden, dass durch die Hunde Tiere bei der Jungenaufzucht und der Brut gestört oder gar Gelege zerstört werden.

In Schutzgebieten müssen Sie Ihren Hund zwar nicht immer anleinen, aber Sie müssen verhindern, dass er in Gebüsch, Feldgehölzen, im Wald oder an den Ufern stehender oder fließender Gewässer wildlebende Tiere aufschreckt oder gar jagt.

In Naturschutzgebieten hingegen ist das Anleinen Pflicht.

Wasserrecht:

In vielen Baggerseen im Landkreis Günzburg ist es nicht gestattet, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Hunde in das Gewässer zu lassen. Denn Hunde können beim Baden in das Wasser Krankheitserreger wie z.B. den Hundebandwurm aussondern und diesen Erreger dadurch auf den Menschen übertragen.

Beim Landratsamt Günzburg und der Außenstelle Krumbach ist eine kostenlose Info-Broschüre "Regeln für die Freizeit an Gewässern" erhältlich, die über die einzelnen Seen informiert. Unter <http://www.landkreis-guenzburg.de/natur-und-umwelt/wasserrecht/regeln-an-gewaessern-wassersport.html> können Sie die Broschüre auch herunterladen.

Sicherheitsrecht:

Wenn von Hunden Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ausgehen, können die Gemeinden allgemein durch Verordnungen oder im Einzelfall durch eine Anordnung die Hundehaltung regeln (z.B. Leinenzwang oder Maulkorb).

Tierschutzrecht:

Nach der Tierschutz-Hundeverordnung ist einem Hund ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Tierseuchenrecht:

Zur Zeit sind im Landkreis Günzburg aufgrund von Tierseuchen keine Beschränkung erlassen worden, die das freie Laufen von Hunden einschränken. Sollte aber eine Tierseuche wie z.B. Tollwut, Geflügelpest oder Maul- und Klauenseuche auftreten, so wird in einer Verordnung festgelegt, in welchen Bereichen Hunde nicht frei laufen dürfen.

Hundekot in Futterflächen:

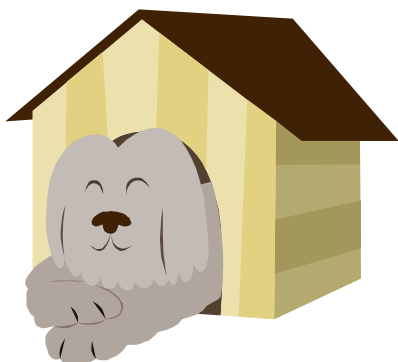
Hunde können in Einzelfällen Erreger über den Kot ausscheiden, die zum Verwerfen, bzw. zum Verenden bei Rindern führen können. Es handelt sich dabei u.a. um den Parasiten *Neospora caninum*. Bei Auftreten von Verwerfswfällen entstehen dem betroffenen Landwirt erhebliche wirtschaftliche Schäden.

Hundekot auf Viehweiden und Futterflächen verursacht noch weitere Probleme. Mit Hundekot verunreinigtes Futter wird von den Rindern i.d.R. nicht gefressen. Da zusätzlich der Hundekot beim maschinellen Ernten und Mischen auch noch fein verteilt wird, werden größere Mengen von Futter verunreinigt. Da die Rinder die Futtermittel oft verweigern, wenn es mit Kot verunreinigt ist, muss der Landwirt unter Umständen zentnerweise Futter aus dem Futtertrog entfernen.

Durch das kontrollierte Abkoten lassen des Hundes an geeigneten Stellen oder Absammeln des Hundekots und seine Entsorgung über die Mülltonne kann leicht vermieden werden, dass Hundekot in Futter für lebensmittelliefernde Tiere gelangt.

Privatrechtliche Verbote:

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen können die Eigentümer von Grundstücken, wie z.B. einzelne Gemeinden oder Wohnungseigentümergeinschaften privatrechtliche Verfügungen treffen. Durch das Aufstellen von Schildern wird dann in Parks oder auf Kinderspielplätzen festgelegt, dass Hunde nicht frei laufen dürfen oder auch, dass Hunde diese Grundstücke nicht betreten dürfen. Solche privatrechtlichen Verbote werden meist aus hygienischen Gründen ausgesprochen, um eine Verschmutzung der Grundstücke durch Hundekot zu verhindern.



Alle Hundehalter sollten sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Tieren, aber auch gegenüber den anderen Mitmenschen bewusst sein und versuchen ihre Hunde entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zu halten und so zu einem vernünftigen Miteinander zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern beitragen.